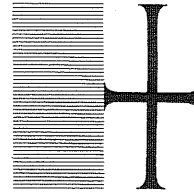


**EINWOHNERGEMEINDE
6285 HITZKIRCH**



DATENSCHUTZREGLEMENT

der

**EINWOHNERGEMEINDE
HITZKIRCH**

vom 23. November 1992

DATENSCHUTZREGLEMENT
der
EINWOHNERGEMEINDE HITZKIRCH
vom 23. November 1992

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Hitzkirch erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, insbesondere

- § 11 betreffend das Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle
- § 22 betreffend Gemeinde-Aufsichtsstelle,
- § 14 betreffend Gemeinde-Registerführung
- sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991 und Art. 12 Ziffer 8 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinderecht zur Regelung überlassen sind.

Art. 2

Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

1. Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.

2. Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzugs.
3. Die Auskünfte gemäss Ziffer 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen), erteilt.
4. Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:
 - a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien; ihnen können zudem diese Grunddaten der in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden;
 - b) an die bei der Gemeindekanzlei unter Vorlage der Statuten gemeldeten Ortsvereine und Ortsorganisationen mit
 - kulturellem
 - gesellschaftlichem
 - wohltätigem
 - wissenschaftlichem Zweck.

5. Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Ziffer 4b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonstwie mißbräuchlich verwendet werden.
6. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunfterteilung gemäss Ziffer 4b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.
7. Die Empfänger der Personendaten haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.

Art. 3

Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindekanzlei (Einwohnerkontrolle) ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in den Lokalzeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben:

- a) die Geburten, Eheverkündigungen, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung
- b) den 10er- und 5er-Geburtstag der über 70jährigen im Sinne einer Gratulation usw.
- c) Name und Adresse der Jungbürger im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme
- d) Name und Adresse der in die Gemeinde Neuzugezogenen im Sinne der Begrüssung.

Art. 4

Sperre von Personendaten

1. Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

2. Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekanntgegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdigen Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

Art. 5

Dienstleistungen

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adressetiketten adressierte Couverts usw.)

Art. 9

Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat hat, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglementes Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Hitzkirch, 23.11.1992

NAMENS DES
GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:
B. Richli

Der Gemeindeschreiber:
B. Stocker